

Kreisausschuss-Sitzung am 07.05.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: -		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO
hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden

Beschlussvorlage:

Laut § 58 Abs. 3 LKO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel der Kreisausschuss.

Folgende Zuwendungen wurden dem Landkreis Kusel angeboten und durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ohne Beanstandungen geprüft:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung/ Verwendungszweck	Höhe der Zuwendung	Zuwendungs-empfänger
Kreissparkasse Kusel	Geldzuwendungen für kulturelle Aufgaben, Investitionen für Schulen und für das Tierheim Jettenbach	8.000,00 €	Tierheim Jettenbach
		637,91 €	Allgemeine Kulturförderung
		1.350,00 €	Kreisbildstelle
		8.000,00 €	Skulptur P.A. Larousse
		13.189,62 €	Gymnasium Kusel
		<u>18.822,47 €</u>	Berufsbildende Schule Kusel
		<u>50.000,00 €</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Annahme der oben aufgeführten Spenden zu.